

STUDIEN  
UND  
MITTHEILUNGEN

AUS DEM  
BENEDICTINER- UND DEM CISTERCIENSER-ORDEN

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER  
ORDENSGESCHICHTE UND STATISTIK.

ZUR BLEIBENDEN ERINNERUNG  
AN DAS ORDENS JUBILÄUM GEGRÜNDET UND HERAUSGEGEBEN.

REDACTEUR:

P. MAURUS KINTER,

O. S. B.  
STIFTS ARCHIVAR ZU RAIGERN.



XVI. JAHRGANG.



1895.

onibus alphabeticis psalmi centesimi decimi octavi.<sup>1)</sup> Alia similia inveniri possent: sed haec sufficiunt meo proposito. Hinc nemini dubium esse potest quin vel S. Benedictus partitionem romanam sub oculis perspectam habuerit, dum monasticam ordinaret vel e contra ordinator cursus romani S. Benedictum quasi antecessorem et exemplar imitatus fuerit. Lubens etiam et gaudens, utpote ordinis monastici alumnus et S. Benedicti discipulus, adhaerere sententiae eorum, qui prioritatem in ordine temporum tribuunt monasticae partitioni, si talis assertio rerum veritati esset conformis. Sed mihi opponuntur plurima et maximi ponderis testimonia, quae pugnant pro Ecclesia Romana, et pro anterioritate cursus Romani. Quocirca nunc isti producantur testes ut postea lector, causa optime discussa, sententiam ipse proferat decisivam.

Porro primus sit meus testis, stupentibus pluribus, ipse Monachorum Occidentalium Legislator.

(Continuabitur in seq. fasc.)

## Die Liebeshätigkeit der Cistercienser im Beherbergen der Gäste und Spenden von Almosen.

Von Ludwig Dolberg, Ribnitz in Mecklenburg.

„Hadnar Chunring errichtete das Abtshaus neben dem inneren Thore gemäss der alten Gewohnheit der Regel und des Ordens,“ erzählt uns das Stiftungenbuch oder liber foundationum der Cistercienser-Abtei Zwettl, S. 66 (herausgegeben von Joh. von Frast in *Fontes rerum Austriacorum*, 2. Abth. III.). Auch auf dem Plane von Clairvaux bei Viollet-le-Duc (dict. rais. de l'arch. I. 266. fig. 5) finden wir dasselbe nahe dem Thore. Bezugs Pontigny bemerkt der eben angezogene französische Archeologe und Architect: „le logement de l'abbé et des hôtes étaient à l'ouest porche de la première entrée du monastère“ (das. I. 273). Zu Doberan ist der ältere Theil eines Gebäudes, das nun als Pferdestall dient, unfern des Klosterthores ein Rest der Appides Kemmerade in des Appide Hofe gelegen. („Studien“ X. 42.)

Die österreichische Quelle gibt auch den Grund für diese Lage des Abtshauses unter deutlicher Bezugnahme auf die Regel des hl. Benedict (cap. 53. De mensa abbatis) mit den Worten: „Damit die ankommenden Gäste (hospites), welche einem Kloster nimmer fehlen, den Convent und die Kranken nicht stören.“ Auch der liber usuum lässt diesen Grund dafür klar in dem

<sup>1)</sup> Confer Ordinem romanum, loco citato cum Regula S. Benedicti, cap. XII, XVIII etc.

Capitel (120.) erkennen, das über den Pförtner und seine Obliegenheiten noch ausführlicher und eingehender handelt, als der bezügliche Abschnitt in der für die Cistercienser ihrem Inhalte nach verbindenden Regel des hl. Benedict in cap. 66. de ostiario Monasterii. In diesem wird gefordert, dass als Portarius „ein verständiger bejahrter Mann am Klosterthore bestellt werde, der wohl Rede und Antwort zu stehen vermöge“ und „wenn er einen Gehülfen (solatium) bedürfe,“ dazu einen „jüngeren Bruder“ angewiesen erhalte. „Neben dem Thore soll er seine Cella haben.“ Nach den Statuten musste jenes ständig verschlossen gehalten werden. 1448. 7. scharft dies den spanischen Mönchen besonders ein und heischt die Thore so einrichten zu lassen, dass sie „sicher abgesperrt“ wären. Noch 1518. 1. schreibt den Vateräbten vor, auch darauf in den von ihnen zu visitierenden Klöstern zu achten, dass „die Thore derselben verschlossen gehalten würden.“ Das Pförtnerhäuschen sollte darum neben dem Thore sein, „damit die Ankommenden stets jemanden anträfen, von dem sie Auskunft erhalten könnten.“ Wie der Pförtner sich zu benehmen habe, „wenn angepocht wird oder ein Armer ruft,“ behandelt ausführlich der *liber usuum* (p. 283). „Derselbe öffnet mit einem *Deo gratias* als Antwort die Thür, und nach einem *Benedicite* fragt er den Fremdling, wer er sei und was sein Begehren. Vernimmt er, dass derselbe Aufnahme wünsche, so beugt er die Kniee und lässt ihn eintreten. Dann heisst er ihn neben seiner Zelle sich setzen und bittet: »Erwartet mich hier eine Weile, bis ich Euch dem Abte melde und dann zurückkomme.« Bekannte Personen und Leute aus der Nachbarschaft liess er vor dem Thore (*extra portam*) verweilen, bis er vom Abte oder dessen Vertreter Weisung eingeholt hatte.“

Das Dankgebet des Pförtners dem Fremdlinge gegenüber zeigt sofort deutlich, wie die Cistercienser denselben betrachteten, — als einen ihnen von dem göttlichen Heilande Zugesendeten, in welchem Er sie würdigte Ihn selber herbergen zu können. Diese Anschauung war schon durch die Regel des hl. Benedict (cap. 53, pag. 59. *De hospitibus suscipiendis*) gewiesen, wenn sie sagt: „Alle kommenden Gäste sind wie Christus aufzunehmen, weil Er einst sagen wird: »Ich bin ein Gast gewesen und ihr habt mich aufgenommen. (Matth. 25. 35.)« Allen ist die entsprechende Ehre zu erweisen, zumal den Glaubensgenossen und Pilgern.“ Daher gebietet auch der Heilige hier die vom *liber usuum* vorgeschriebene Kniebeugung: „In allen kommenden und gehenden Gästen ist gebeugten Hauptes und mit zur Erde gestrecktem Leibe Christus zu verehren, der in ihnen ja auch aufgenommen wird.“ Das *Rituale Cisterciense* (VI. 8. 397 *Lirinæ* 1832) lässt den Pförtner das Knie nur vor einem Mönche beugen,

den Laien gegenüber genügt nach ihm eine tiefe Verneigung. Nach seiner Vorschrift sollen Handwerker und andere, die im Kloster zu thun haben, frei ohne Weiteres eintreten.

Viollet-le-Duc (a. a. O. I. 270.) bemerkt, „dass der Abt, welches auch immer seine Obliegenheiten sein mochten, auf die ihm vom Pförtner gewordene Meldung eilen musste, diejenigen zu empfangen, welche der Himmel ihm sendete.“ Es liegt auf der Hand, dass es dem Abte unmöglich sein musste, bei der Menge der ihm obliegenden Amtspflichten, all und jeden Fremden, auch die gewöhnlichen und niederen Standes, welche die Gastfreundschaft seines Klosters in Anspruch nahmen, zu all und jeder Zeit persönlich zu begrüßen. Die Herbergsfreudigkeit, welche die Satzungen den Gliedern des Cistercienser-Ordens zur heiligen Pflicht machte, war dafür eine zu ausgedehnte. Der Ordnung halber aber war es durchaus nothwendig, dass jeder, welcher die Gastlichkeit der Brüder erbat, dem Abte gemeldet werden musste. Darans folgerte wieder, dass seine Wohnung nicht ferne dem Thore liegen durfte.

Mit welch heiligem Ernst die Cistercienser die von der Regel des hl. Benedict geforderte Pflicht der Gastlichkeit von Anfang an im weitesten Sinne zu erfüllen und auszuüben bereit waren, zeigen uns schon die Statuten Alberichs, welcher nach Robert von Molesme, dem Stifter des Ordens, 1099 zum zweiten Abte von Citeaux erwählt ward. Unter Hinweis auf die Vorschrift des hl. Benedict bestimmen sie, „dass Einkehrende, ob reich oder arm, welche gleich Christus aufzunehmen vorgeschrieben sei, unterstützt werden sollten.“ (Manrique, Annales Cist. I. pag. 23. zum Jahre 1101). Die Statuten Rainalds, des vierten Abtes von Citeaux, vom Jahre 1134 bezeichnen dem ganz entsprechend, neben dem Bethause, Refectorium, Dormitorium und der Pförtner-Cella, das Gästehaus (Cella hospitum, sonst auch domus hospitum und hospitium, lib. us. 87, 192; 110, 259; lib. fund. Zwet. 66.) als unerlässlichen Bestandtheil eines Klosters. 1196. 7. heischt bei Abschätzung der Einkünfte einer Abtei zur Bestimmung der Personenzahl der Mönche und Conversen auch das mit in Anschlag zu bringen, was nach Massgabe der Gegend den zukommenden Fremden entsprechender Weise (congrue) geleistet werden müsse. Strenge als einen schlimmen Missbrauch tadelt 1275. 13. es und belegt es mit Fastenstrafen bei Wasser und Brod, dass einzelne Aebte nur ihre Landsleute aufnahmen. Dies Statut gebietet, dass „Jeder, falls er ein unbescholtener Mensch sei (omnes dummodo boni sint) solle beherberget werden und zumal die Armen, zu welchen die Brüder am meisten sich halten müssten, da bei Gott kein Ansehn der Person sei.“ Offenbar soll damit das Wort der Regel (cap. 53. p. 60 ed. Paris

1610.) wieder eingeschärft werden: „Die Aufnahme der Armen und Pilger muss ganz besonders mit aller Sorgfalt geübt werden, weil in ihnen zumal (magis) Christus aufgenommen wird,“ denn *divitum terror ipse sibi exigit honorem,*« fügt so wahr und treffend der Heilige hinzu. Das Statut 1282. 4. bestimmte, dass in allen Häusern, welche die Abteien auf dem Lande oder in den Städten besaßen, jeder, welcher zu denselben komme, sei es auch nur ein Fussreisender (*pedites*) gütig aufgenommen, ehrenvoll behandelt und wenigstens einen Tag lang mit Speis und Trank bewirthe werden solle. Mönche und Conversen, welche dem sich entzogen, sollten mit einem Tage Fasten bei Wasser und Brod gestraft werden.“ Manche Klöster richteten an das Generalcapitel Gesuche, sie zeitweilig von der Herbergspflicht zu befreien, die oft (davon später) schamlos ausgebeutet ward. Wie treu der Orden an der alten Satzung der Gastfreudigkeit festhielt, beweist die Bestimmung von 1261. 2. „nach wohlbedächtiger Erwägung, dass Klöster, welche zeitweilige Entfreierung von der Aufnahme der Gäste gewährt erhalten hätten, während dieser Frist keine Novizen aufnehmen und Neubauten beginnen sollten, sondern nur nothwendige Besserungen vollziehen.“ 1305. 3. erneut diesen Beschluss. Nur wenn unverschuldetes Unvermögen nachgewiesen werden konnte, ward einem solchen Gesuche bedingungslose Gewährung. So ward 1241. 16. ein Abt für drei Jahre davon entbunden „Gäste in seinem Kloster zum Verweilen zu behalten,“ weil dasselbe „von vielen Unfällen betroffen und gar verschuldet war.“ Nahe liegt es auch anzunehmen, dass das *ad commorandum* nur auf ein länger dauerndes Verweilen zu deuten sein wird.

Besonders gastlich mussten Ordensgenossen in den Klöstern und auf deren Besitzungen aufgenommen und beherbergt werden. Dadurch ward die Gastfreundlichkeit der einzelnen Abteien gar oft und stark in Anspruch genommen. Schon für die Frühzeit des Ordens bemerkt in dem „*Dialogue*“ der Cluniacenser, „dass die grauen Mönche immer in Bewegung seien“ und der Cistercienser erklärt dies dadurch, dass jährlich die Aebte nach Citeaux zum Generalcapitel reisen und ihre Tochterklöster visitieren müssten, und die Brüder auf die Märkte ziehen, um ihre *Producte* zu verkaufen und anderes einzuhandeln. (*Martène et Durand, Thesaurus nov. anecd. V. 1657. § 51. 52.*). Wo es sich um solche Gäste handelt, sollte die geziemende Ehrfurcht zumal zwischen Abt und Mitabt ganz besonders beobachtet werden und sichtbar zu Tage treten. Schon die *Charta charitatis* schreibt cap. XI. vor (*Manrique a. a. O. I. 110.*), dass „der Abt eines Klosters dem zu ihm kommanden Mitabte überall, ausser beim Mahle im *Hospitium*, seinen Platz einräumen solle, um das Wort des hl. Apostels

Römer XII. 10. zu erfüllen.“ Daher straft 1216. 5. den Abt von Vallisbona in Spanien hart, „weil er trotz geschehener Aufforderung den bei ihm eingekehrten Aebten seinen Sitz in der Kirche nicht eingeräumt, in ihrer Gegenwart die hl. Messe celebriert und einen Verstorbenen bestattet hatte.“ Während auf dem Generalcapitel und bei sonstigen Zusammenkünften die Rangordnung durch das Alter der Abteien bestimmt ward (Chart. char. l. c.), so sollten doch nach der Satzung von 1240. 6. in einem Kloster und auf dessen Höfen diejenigen, welche zu der Linie (generatio) desselben gehörten, denen weichen, die von einer anderen waren und dort als Gäste weilten.

Jedes Verfehlen in der Gastpflicht, welche zur Kenntniss des Generalcapitels kam, ward hart von diesem bestraft. 1196 geschah dies durch drei Statute (1. 2. 15.). Der Mönch von Mont S. Jean, welcher auf dem Hofe Mossy den Abt des Mutterklosters Citeaux mit zu geringer Ehrfurcht aufgenommen, sollte sogar sammt dem Gastmeisterconversen zu Fusse nach Citeaux wandern, um sich zu verantworten. Gar bezeichnend ist es, wenn 1280. 3. als malitia es bezeichnet, dass Aebte in einem Kloster übel (male) aufgenommen worden waren. „Ausreichend in allem Nöthigen“ sollte die Bewirthung sein, wie die Strafbestimmung wider einen Abt 1282. 10. erkennen lässt, der anderen minus sufficienter in necessariis aufgewartet hatte. Kranken und Leidenden musste liebende Theilnahme und Pflege bewiesen werden, denn 1215. 14. straft einen Abt als einen „inhumanen,“ weil weder er selbst einen in seinem Kloster weilenden siechen Abt besucht, noch durch seinen Prior hatte besuchen lassen. Jedes derartige Vergehen ward geahndet, werden doch 1201. 6. über den Abt von la Ferté, den ersten „der vier ersten Häuser“ des Ordens, seinen Prior und seinen Kellermeister strenge Strafen verhängt, weil „sie Aebte zu wenig ehrenvoll aufgenommen hatten.“ 1299. 4. bestimmt, wie an Aebten, Mönchen und Conversen Versündigung wider die Pflicht der Gastlichkeit gestraft werden solle. Die ersteren sollten dafür drei Tage in leichter Schuld gehalten sein, die anderen für ein ganzes Jahr an die letzte Stelle im Convent herabgesetzt werden, und einem Conversen die Ordenscapuce genommen werden. Bezeichnend ist es für den Geist der versammelten frommen Väter, wenn, unter Anspielung auf die Regel des hl. Benedict, das Statut beginnt: „Die Ehre eines jeden religiösen Gemeinwesens heische das *gratosum hospitalitatis beneficium* allen und zumal den eigenen Genossen freudig zu erweisen.“ In gleichem Sinne bemerkt 1281. 23.: „Weil wir nach des Apostels Wort zur Gastlichkeit gegen alle und zumal gegen des Glaubens Genossen verbunden sind,“ und knüpft daran das Gebot, „die Brüder vom Prämonstratenser-Orden,“ wenn sie zu Cistercienser-Abteien kämen „liebepoll auf-

zunehmen und freigiebig und ehrenvoll zu bewirthen.“ Eine ähnliche Aufnahme „nach Möglichkeit“ befiehlt schon 1233. 4. Bischöfen und Präläten angedeihen zu lassen, „doch sollte, wenn deren Diener etwa Lebensmittel mit sich führten, denselben dafür keine Bezahlung wiedererstattet werden (nulla pecunia refundatur).“

Bei einer nach der Regel und den Statuten so weit ausgedehnten Pflicht der Gastlichkeit gegen Ordensleute, Geistliche und Laien, Vornehm und Gering konnte unmöglich dem Abte bei allen sonstigen Geschäften auch das zur Pflicht gemacht werden, all und jeden Gast seines Klosters persönlich zu begrüßen. Dass ihre möglichste Erfüllung als höchst wünschenswerth den frommen Cisterciensern erschien, erhellt daraus, dass sie den trefflichen Cäsarius von Heisterbach als eine Nothwendigkeit dünkt, welche das Fernbleiben eines Abtes von der Arbeit entschuldbar machte (Caes. Heist. Mirac. lib. XII. XII. 31. 724). Personen von Bedeutung gegenüber wird sie nur selten unterlassen sein. Das 86. Capitel des liber usuum schreibt genau vor, wie ein Abt an der Spitze seines gesammten Conventes, welcher durch der Glocke Ton zusammengerufen und je zwei zu zwei nebeneinander hinschreitet, in Procession vor dem Thore des Klosters einen ihm vom Pfortner zugeführten Diöcesanbischof, Erzbischof, päpstlichen Legaten, König oder gar den hl. Vater bewillkommen soll, mit Festgesang, Führung in die Kirche zum Gebet, dann ins Capitel und nachdem von dem geistlichen Würdenträger der Segen ertheilt, ins Gästehaus. (pag. 190 u. 191.). Bei den Processionen sollte nach 1241. 1. ein Kreuz nebst Licht und Weihwasser vorangetragen werden. Nur dieses letzteren und des dazu gehörenden Wedels (sparsorium) gedenkt der liber usuum. Oefter als einmal durfte Niemandem, ausser einem Papste bei längerem Verweilen in einem Kloster eine solche feierliche Einführung bereitet werden. 1246. 10. wird daher ein Abt mit zwanzigtägiger Verweisung vom Chorsitze belegt, weil er wiederholt seinen Bischof so eingeholet. Diese Vorschrift des liber usuum cap. 86. betont auch das Rituale Cisterciense (pag. 405), lib. VI. cap. IX., wo es ausführlich (v. pag. 399—406) „de praelatorum ac principum et missa coram eis“ handelt. Bezeichnend für die Sitten der späteren Zeit ist, wenn hier (pag. 399) unter Hinblick auf die Kniebeugung der vornehmen Gäste vorgeschrieben wird, der Sacristan solle dafür in der Mitte der Stufe zum Altarraume ein genuflexorium tapete et pulvinari ornatum und vor der Abtei ein faldistorium herrichten.

Bezugs der Personen geringeren Standes, welche der Abteien Gastlichkeit ansprachen, gibt Capitel 87. „De hospitibus suscipiendis“ (pag. 191. sq.) im liber usuum die nöthigen Anweisungen. Besonders ist dabei berücksichtigt, wie das Verfahren sein soll,

wenn der Abt oder statt seiner der Prior bei der collatio<sup>1)</sup> im Kreuzgange oder bei den Horen im Gotteshause weilte. Auch dann hatte der Pförtner jeden Gast dem Abte oder seinem Stellvertreter zu melden. Auf ein zustimmendes Zeichen dieser winkte derselbe einem der dafür zuvor bestimmten Brüder den Fremdling zu empfangen. Meistens nahm der betreffende Mönch noch dazu einen anderen mit sich. Entblößten Hauptes beugten dieselben vor dem Gaste die Kniee und führten ihn zum Gebete zunächst in die Kirche. Dies ward unterlassen, wenn der Ankömmling noch im Knabenalter stand (*pueri, parvuli lib. us. c. 120. pag. 284; Rituale Cist. pag. 398.*) Nach Verrichtung der Andacht und nachdem zur Erbauung „ut aedificetur,“ wie es in der Regel des hl. Benedict (cap. 53, pag 59) heisst, ein kurzer Abschnitt aus Gottes Wort<sup>2)</sup> vorgelesen und wenn nöthig auch ausgelegt war, wurde der Ankömmling ins Hospitium geleitet und dem Gastmeister vorgestellt.

Der *Hospitalis Monachus*, von dessen Obliegenheiten der *liber usuum* Capitel 119. pag. 282. und dem entsprechend das *Rituale Cisterciense lib. VII. cap. 10. pag. 429. 2. 3.* handeln, hatte zumal dafür zu sorgen, „was und wo die Gäste essen, wie und wo ihnen zu betten.“ Er bereitete auch das Nöthige zur Fusswaschung (*mandatum*), welche auf ein nach dem *Completorium* von ihm auf dem Klapperbrette (vgl. „Studien“ XII. 43.) gegebenes Zeichen, durch die dazu im Capitel bestimmten Brüder verrichtet ward. Wie die Regel des hl. Benedict (cap. 53, pag. 60.) vorschreibt, heischt auch der *liber usuum* (cap. 107 *De Hebdomadario ad mandatum hospitum pag. 251.*) nach Vollzug derselben das Beten des Versus: „*Suscepimus Deus misericordiam tuam in medio templi tui.*“ Im Refectorium des Gästehauses wartete er beim Mahle auf. Nur in Nothfällen bei Anwesenheit vieler weltlicher Personen durften auch Laien zur Dienstleistung zugelassen werden (1181. 3.). In diesem Speiseraume musste auch der Abt des Klosters mit seinen Gästen essen. Wie schon die Regel des hl. Benedict cap. 56. *De mensa abbatis* vorschreibt: „Die Tafel des Abtes sei stets mit den Gästen und Pilgern,“ so ordnete auch der *liber usuum* (cap. 110, pag. 259. *de Abbate*), er solle im Hospitium mitspeisen (*in hospitio comedere*). Ja das Grundgesetz des Cistercienser-Ordens, die *Charta Charitatis* (vgl. 1282. 5.), welche das Speisen des Abtes von Citeaux und anderer Aebte, wenn sie in anderen Klöstern weilten „im Refectorium mit den Brüdern begehrt“ (§ 4 u. § 11), gebietet doch (§ 5), „dass wenn mehrere Aebte einkehren, während der Abt des Klosters abwesend

<sup>1)</sup> »*Id est lectio ante Completorium,*« *Rituale Cist. pag. 159.*

<sup>2)</sup> *Lex divina*, sagt a. a. O. die Regel, *sententia* heisst es im *lib. us. 87. 193.* und *sententia brevis ex libro pio* im *Rituale Cist. VI. 8. 398.*

ist, der erste von jenen (Prior illorum) im Hospitium esse.“ Die Sitte der Cluniacenser, dass die Kloostervorstände dieser Congregation mit ihren Mönchen in deren Refectorium assen, tadelt der Cistercienser in dem bekannten Dialoge auf das Schärfste „als eine Uebertretung des natürlichen Gesetzes, wie des Gesetzes der hl. Schrift.“ (Martène et Durand, Thesaur. anecd. V. 1607. 20.). Er bezeichnet es als „eine Beleidigung, welche in dem Gaste dem Herrn selber zugefügt werde.“ Irrig ist es, wenn Joseph Feil in seiner vorzüglichen Abhandlung in „Heider und Eitelberger Mittelalterl. Kunstdenkmale in Oesterreich“ (I. 13.) sagt: „Der Abt musste stets an der gemeinschaftlichen Tafel im Refectorium speisen.“ Dies geschah nur, wenn der seltene Fall eintrat, dass keine Gäste vorhanden waren (liber us. c. 110. p. 260.). So viel thunlich und irgend möglich war, hatte er darauf zu halten, dass auch an seiner Tafel das Gesetz des klösterlichen Schweigens treu beobachtet wurde (das. p. 259) oder dass das Wort zur Erbauung der Gäste diene (Thes. Anecd. V. 1609. 21.).

Dass die Tafel der Gäste kräftiger versorgt war als die der Brüder, erhellt schon für die Zeit der strengsten Observanz aus dem oft angezogenen Dialoge. Der eifrige Cistercienser erläutert die Bestimmung der Regel des hl. Benedict c. 58 und des liber usuum c. 109 p. 256 u. c. 110 p. 259, der Abt solle bei Abwesenheit von Gästen oder bei geringer Zahl derselben, zwei beliebige Mönche an seinen Tisch durch seine Köche „winken“ lassen, dahin, dass so denselben durch indulgentiori cibo, als sie im Refectorium zu haben pflegten, eine Erfrischung (recreatio) gewährt werden solle (l. c. 1609. 21.). Mehr als drei Gerichte durften in der Frühzeit auch im Hospitium nicht gegeben werden (1157. 33.). Butter, Aepfel und trockenē Kräuter wurden als solche nicht gerechnet. Dass Gemüse, Pflanzenkost die Hauptspeisen bildete, zeigt schon die Angabe des liber usuum cap. 109, über die Brüder, welchen je für eine Woche der Dienst in der Abtsküche mit Kochen, Geschirr-Reinigen, Auskehren u. s. f. übertragen war. „Früh nach der Prim,“ heisst es darin pag. 256 „erhält er so viel Gemüse, dass er damit für den Abt und die eintreffenden Gäste ausreichen kann.“ Das Stiftungenbuch von Zwettl bemerkt pag. 535: „In vielen unserer Klöster erhält der Gastmeister nur Wein, Brod und Fische; zur Beschaffung des Uebrigen Butter, Oel, Käse und wie es sonst heisse, bezieht er bestimmte Renten.“ Die Fastenvorschriften wurden natürlich streng beobachtet. Aebte, welche sich erlaubt hatten, Freitags ihren Gästen Käse oder Eier vorsetzen zu lassen, wurden mit drei Tagen leichter Schuld, einen davon bei Wasser und Brod bestraft (1191. 10; 1192. 8.). Fleischgenuss war lange Zeit auch im Hospitium streng untersagt. 1205. 10. ward ein Abt gestraft, welcher

seinen Bischof in seinem Kloster damit bewirthe hatte, und 1280. 4. der von Bellevaux, welcher es dem Erzbischofe von Besançon im Siechenhause (in Infirmatorio) hatte auftragen lassen. Dort war es wirklich Kranken zu geniessen erlaubt, doch auch nur einmal des Tages, ausser in den allerschlimmsten Krankheitsfällen (1189, 21; 1191. 11.). Nur in solchen durfte es auch am Sabbath verabreicht werden, an welchem es sonst ganz untersagt war. Der Abt des zweiten der vier ersten Häuser, die als die Säulen des Ordens angesehen wurden (1321. 5.), der von Pontigny, wird 1225. 25. mit sechs Tagen leichter Schuld, zwei bei Wasser und Brod belegt, weil er das Vergehen, dass in einer von ihm visitierten Abtei dem Könige von Jerusalem und seinen Begleitern Fleisch aufgetragen war, nicht strenge genug geahndet hatte. Der schuldige Prior wird ausgestossen. Das 3. Statut von 1232 ordnet, dass „die alte Satzung: kein Fleisch ausser in den Siechenhäusern zu essen, auch auf Schiffen und an allen anderen Stätten, streng beobachtet werde,“ und fügt ihr hinzu, „dass weder Bischöfen noch anderen Personen innerhalb des klösterlichen Bezirkes, auch nicht in angrenzenden Gebäuden Fleisch irgendwie solle aufgetragen werden noch ihnen zu geniessen erlaubt sein, es sei denn dass sie schwer krank wären.“ 1270. 3. erweitert dies Statut noch dahin, dass „die Aehte, welche in ihren Klöstern Weltlichen Fleisch vorsetzten oder vorsetzen liessen, auf dem folgenden Generalcapitel deshalb einen Fussfall zu thun hätten (veniam inde petant<sup>1)</sup>), dass die übrigen aber sowohl Beamte, wie Mönche und Conversen, welche Weltlichen Fleischspeisen auftragen, jeden Freitag bei Wasser und Brod bis zum nächsten Capitel sein sollten, ausser wenn es im Armengästehause oder in dem der Siechen (praeterquam in hospitio pauperum, infirmorum) geschehe, doch nicht bezugs Personen, welche ständig in den Abteien weilten, wenn ihnen vom Abte und Convente ausserhalb der Grenzen Fleisch zu essen gestattet sei.“ Als König Ludwig IX. von Frankreich und seine Mutter Blanca von Castilien mit zweien seiner Söhne und der Prinzessin Tochter Isabella (1253. 18.) zum Generalcapitel nach Citeaux kamen, gestattete Statut 1244. 9. ihnen nur Fleischgenuss ausserhalb der Grenzen der Mutterabtei in den Häusern des Herzogs und der Herzogin. Dabei ward ausdrücklich betont, dass niemand in Zukunft auf dies Zuge-

---

<sup>1)</sup> Rituale Cist. 1. VIII. 9. (pag. 17) De modo petendi veniam. Cäsarius v. Heisterbach erzählt (IX. 51. 584) dass zur Zeit, als Philipp v. Schwaben und Otto v. Braunschweig um die deutsche Königskrone stritten, der Cardinal Wido, einst Abt von Citeaux (1190—1202, Manrique I. 475.) nach Köln gekommen sei und hier die schöne Einrichtung getroffen habe, »ut ad elevationem hostiae omnis populus in ecclesia ad sonitum nolae veniam peteret, sicque usque ad calicis benedictionem prostratus jaceret.«

ständnis sich berufen solle. Daher ward auch deshalb der Abt von Proulliac (1253. 18.) mit hart bestraft, weil er obschon widerwillig (*licet invitus*) den Prinzen des frommen Königs und ihrem grossen Gefolge Fleischspeisen innerhalb des klösterlichen Gebietes hatte auftragen lassen. Auf die Bewirthung weltlicher Personen mit Fleisch ward sogar die Strafe der Excommunication gesetzt. Dies erhellt aus Statut 1422. 7., worin das Generalcapitel diese zurücknimmt und aufhebt („*revocat et cassat*“). Dabei bezieht sich dasselbe auf einen früheren Beschluss, worin dies auch schon geschehen und ausgesprochen worden, dass zur Wahrung der alten Ehrbarkeit des Ordens, in den Klöstern und an anderen Stätten keiner sich herausnehmen solle, weltlichen Personen Fleisch aufzutragen — „ohne besondere Erlaubnis des Visitators und des Abtes!!!“ Beredt zeugt leider dieser Zusatz, wohin es damals in diesem Punkte mit der alten Ordensstrenge und Regeltreue bereits gekommen war. Schon 1413. 4. gestattet „wegen des Mangels an Fischen und der grossen Voreingenommenheit der täglichen Gäste dagegen,“ einem Abte weltlichen Personen trotz der entgegenstehenden Statuten Fleisch vorzusetzen. Statut 12. desselben Generalcapitels erlaubt „aus besonderer Gunst“ dem Abte von Bebenhausen „den Gönnern und Freunden des Klosters, zumal den Grafen von Württemberg zu ihrer Erstarkung (*pro refectio*) Fleisch aufzutragen. Deutlich zeigen hier noch die Clauseln und Zusätze, wie man bei solchen Concessionen des mahnenden Gewissens Stimme fühlte. In der Zusammenstellung schon früher gefasster reformatorischer Beschlüsse von 1439. 12. B. 5. 6. erscheint die Bewirthung der Gäste mit Fleisch fast als selbstverständlich. Dennoch wird 1493. dem Abte von Maulbronn „auf seine demüthige Bitte“ gestattet, „den Gelehrten, Edlen und hohen Personen, welche sein Kloster beehrten, sonder Gewissens Bedenken, so oft es ihm gut und angemessen scheine, an seiner Tafel Fleischspeisen vorzusetzen.“

Dass Wein den Gästen beim Mahle gereicht werden durfte, ja musste, war schon dadurch geboten, weil die Regel des hl. Benedict denselben den Brüdern gestattete. (Cap. 40.) Streng wird daher 1197. 4. ein Abt bestraft, welcher anderen auf der Reise zum Generalcapitel denselben beim Mittagmahle versagt hatte. Dass der Wein nicht „mit Wasser gemischt“ den Gästen gereicht werden sollte, könnte aus dem Zusatze des Statutes 1194. 12. gefolgert werden, das solle „im Convente“ geschehen. In späteren Zeiten, als verderblicher Luxus auch in die einfachen Klöster der Cistercienser eingedrungen war, wird der Rebensaft in Bechern aus edlen Metallen dargeboten worden sein. 1268. 5. gebietet, dass wo solche vorhanden wären, sie zum Gebrauche der Gäste benutzt werden sollten. So wird man auch die silbernen Löffel verwendet

haben, deren Benützung den Mönchen und Conversen bei ihren Mahlzeiten wiederholt streng untersagt wurde (1250. 4.) und deren Auslieferung an den Abt 1289. 4. bei Strafe der Excommunication gebietet.

Dass Kranken und zumal Armen bei den Cisterciensern gastliche Aufnahme und leibliche wie geistliche Pflege ward, beweist deutlich schon die öftere Erwähnung eines Armen-Siechenhauses, *Infirmatorium pauperum*, im *liber usuum* und den Statuten (vgl. „Studien“ 1891. XII. 13.). Der Wunsch für sie und leidende Brüder stets ärztliche Hilfe bei der Hand zu haben, veranlasste, abgesehen von anderen Gründen, wohl mit das Verbot, dass in der Heilkunde bewanderte Mönche und Conversen nicht ausserhalb des Klosters übernachten und Laien bedienen sollten (1157. 46.). Nur Aussätzige durften aus der wohlbegründeten Rücksicht, durch sie die Abteien schwer zu gefährden, nicht aufgenommen werden, was auch noch das *Rituale Cisterciense* pag. 397 verbietet, — ja sie sollten in der Nähe der Klöster nicht weilen (1204. 3.). Wohl zu beobachten ist, dass 1205. 7. ein Abt, welcher einem solchen Leidenden vor dessen Abscheiden die begehrte letzte Oelung nicht ertheilt hatte, schwer gestraft wird. Zu welcher treuer, opfermuthiger Sorge just für diese Kranken die strengen Cistercienser sich verbunden hielten und eben in ihnen zumal dem Herrn selber zu dienen und zu ehren glaubten, zeigen auf das Beredetste die Geschichten des frommen Cäsarius von Heisterbach (*lib. VIII. c. 31—33. p. 486. 589.*). Seine Erzählung (*VII. c. 38. 432.*) beweist auch, dass sogar Besessene in den Klöstern Aufnahme fanden. Ein solcher ward zu Hemmenrode oder *Clastrum* von dem durch *Simrocks* Ballade weit bekannten Ritter *Walter* von *Birbach* geheilt. Dieser war nach seinem Eintritt in den Orden in jenem Kloster zum *magister hospitum* erwählt. „Ein reicher Landmann, der von seiner Besessenheit durch kein Mittel hatte befreiet werden können, war zu ihm ins Kloster gebracht in der Hoffnung dort Heilung zu finden und ins Gästehaus aufgenommen worden. Durch Gebete und Gesänge, die er auf die *Gottes Mutter* gedichtet hatte, durch Vorzeigen heiliger Bilder und endlich da er das *Psalterium* auf sein Haupt legte, stellte er ihn wieder her.“ Auf solche fromme Mittel, durch die Gnade *Gottes* kräftig und wirksam, setzten die frommen Brüder offenbar mehr und grössere Hoffnung als auf *Arzeneien*. Deutlich fühlt man das aus den Erzählungen des trefflichen *Cäsarius* heraus. „Zu *Montpellier*, der *fons artis physicae*, berichtet er (*VII. 25. 414.*) waren die Aerzte auf die Heilungen in der dasigen *Marien-Kirche* eifersüchtig. Arme Kranke, welche sich an sie wendeten, wiesen sie höhrend nach dem *Gotteshause*: »Geh' zur Kirche Unserer lieben Frauen, bring' ihr ein Licht und erlange Gesundheit!« Die zurück-

gestossenen Kranken folgten dem Worte und fanden — Genesung.“ Auch frommes Fasten bezeichnet Cäsarius dort als wirksames Mittel. Dass auch Arzeneien nicht verschmähet wurden, zeigt die Geschichte (l. VII. c. 25. p. 413.), worin die Gottesmutter einem am Kopfausschlag (*caput scabiosum*) Leidenden befiehlt: „Accipe fructus ligni fusilis et fac tibi hodie ex eo lavari caput tribus vicibus ante missam in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti!“ Gegen dasselbe Uebel bezeichnet er als wirksames Mittel (l. VII. c. 16. p. 396.): „Accipe barbam Jovis, fuliginem et sal et fac ex eis unguentum.“

Der liber usuum gibt auch Capitel 100. (pag. 236 sq.) ausführlich an, wie kranken Gästen in den Klöstern von einem Priester mit Alb, Stol und Manipel angethan und von drei Brüdern mit Weihwasser und Licht, mit Wein im Kännchen und mit dem Kreuze, begleitet, — nach frommem geistlichem Zuspruche der Leib des Herrn gereicht werden sollte und darnach der Wein, womit er Finger und Kelch benetzt. 1221. 5. gestattet auch den Aebten die bei ihnen weilenden Gäste, welche der Excommunication verfallen waren, für solche Fälle zu absolvieren, worin dies dem Orden freistand (1255. 1.). Wie die in den Siechenhäusern der Klöster Abgeschiedenen von dem gesammten Convente bestattet werden sollten, ordnet der liber usuum in Capitel 101. (pag. 238.), und wird, so Gott will, in einem Aufsatze über das Begräbnis in den Cistercienserklöstern von mir besprochen werden.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

## Die Culturthätigkeit Břewnov's im Mittelalter.

Von P. Laurentius Wintera.

Es ist eine unleugbare Thatsache, dass der Riesenbau neuer Civilisation, wie er die ausgeartete Cultur des römischen Grossreiches ablöste, seine Grundvesten und seine Ausgestaltung der katholischen Kirche zu verdanken hat. Das Hauptmoment, durch welches die neue Cultur von der alten sich unterschied, war das der Arbeit; war der alte Staat in Arbeitsscheu, Laster und Leichtsinne versunken, war das wirtschaftliche Leben durch die ungerechte Privilegierung bevorzugter Classen geknebelt gewesen, so ward hingegen die Kirche die Geburtsstätte freier Arbeit, ernstest Schaffens, wohlthätiger Liebesthätigkeit, neuer Volkswirtschaft, neuer Wissenschaft und Bildung, neuer Humanität. Das Werkzeug aber, mittelst dessen die Kirche diese Riesenaufgabe löste, war das Institut des Mönchthums. Dieses war die Schule, wo die Welt erst wieder arbeiten lernte, dies die praktische Predigt für Christen und Heiden, dies die eigentliche Wiege socialer Umwandlung.

worin er ihm auftrag, Massregeln zu ergreifen, auf dass das Kloster fernerhin von derartigen ungebetenen Gästen verschont bleibe. Der Bischof vermochte jedoch gegen den Unfug nichts, und die Scholaren der Domschule (denn diese vermuthen wir hauptsächlich unter den Ausflüglern) liessen sich ihr Schulfest nicht nehmen. Da sich mit den Ausflügen auch die Ungebundenheit wiederholte, erwirkte Abt Martin I. (1253—1278) beim Papste Alexander IV. ein neues Breve gegen diese Unsitte, worauf sie dann aufhörte.<sup>1)</sup> — Auf die Fürsorge Brewnovs für die Armen deuten auch die Bestimmungen bei den im Besitze des Stiftes gewesenen Bädern, wie z. B. zu Porič und Braunau, dass nämlich an bestimmten Tagen unentgeltliche Bäder zu verabreichen seien, auch dann noch, als die Badereien kaufweise in fremde Hände übergingen. Die mit den Brewnover Häusern immer verbundenen Infirmarien haben ebenfalls viel Gutes im Volke gewirkt, wenn nicht anders, so gewiss durch Verabreichung von Heilkräutern und Heilmitteln. Im Uebrigen muss im Auge behalten werden, dass das grossartige, von den Klöster aller Orte zu jeder Zeit bis zum heutigen Tage bebaute, Feld der Wohlthätigkeit seiner innersten Natur nach einer eigentlichen Kenntnis der Mit- und Nachwelt sich entzieht; die Werke der Barmherzigkeit werden nicht gebucht und quittiert, sie sind vielmehr, so es Gott angenehm ist, eingetragen im Buche des Lebens.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

## Die Liebeshätigkeit der Cistercienser im Beherbergen der Gäste und Spenden von Almosen.

Von Ludwig Dolberg, Ribnitz in Mecklenburg.

(Fortsetzung zu H. I. 1895 S. 10—21.)

Dies edle werkthätige Liebeswirken der Cistercienser, dem Herrn zu dienen, indem sie die einkehrenden Gäste herbergten und leiblich mit Speis und Trank erquickten, der Siechen Seelen trösteten und erbauten, der Entschlafenen Leichen mit ihren Gebeten begleiteten, ward auch von manchen Frommen ihrer Zeit anerkannt und durch Stiftungen gewürdigt und unterstützt. „Zu bemerken ist,“ heisst es im Zwetler Stiftungenbuche (S. 535), „dass in vielen Klöstern unseres Ordens die Gastmeister Renten beziehen, um hinreichende Betten für die Gäste zu beschaffen.“ Hadmar Churning versah sein geliebtes Zwetl mit ausreichenden Mitteln, damit in dem dort von ihm errichteten schönen (scemate pulchro) Hospitale ständig 30 Arme durch 10 Personen Wartung

<sup>1)</sup> Dobner Mon. VI. 24. vgl. Borový Gesch. der Erz-Diöcese Prag, p. 103.

und Pflege hätten. Um es den Siechen und Leidenden leichter zugänglich zu machen, ward es in die Nähe des Klosterthores verlegt (liber fundat. Zwet. 77. u. 60.). Die fromme Vicomtesse Beatrice von Narbonne stiftete in ihrem Testamente für verschiedene Siechenhäuser zahlreiche Betten, „in welchen die Armen Christi ruhen sollten.“ (Martène et Durand, Thes. Anecd. 1. 1523 ssq.) Zu Doberan bestimmte der Pfarrer Dietrich von Plau 5 Mark Renten jährlich dem dortigen Gästehause zur Unterstützung der Armen (Meckl. U. B. III. 2124.). Bischof Wilhelm von Camin verlieh schon am 12. März 1249 (das. 1. 622.) dem Hospitale zu Dargun, Doberans erster Tochter, den Zehnten von zwanzig Hufen in Rottmannshagen, der zum Nutzen der dort weilenden Armen verwendet werden sollte. Dem Cisterciensernonnenkloster Sonnenkamp oder Neukloster überwies der Propst desselben Adam zwei Dörfer für das dasige Krankenhaus (ad officium infirmerie) „ad recreandas infirmitatum et debiliū sanitates“ (das. II. 879.) und Fürst Heinrich von Mecklenburg, der Pilger schenkte eben diesem Hospitale 1271 Einkünfte aus zwei Höfen pro refocillatione ibi egrotantium. (das. 1231.) Aber trotz all solcher frommen Zuwendungen „zu Ehren Gottes und der allerseligsten Jungfrau“ gewannen und erzielten doch die Cistercienser den bei weiten grössten Theil der Geldmittel zur Genüfung der Pflicht der Gastlichkeit aus ihrer sauren Arbeit auf ihren Feldern. (vgl. Studien XII. 440.).

Unterstützten auch einzelne Fromme die thätige Herbergsfreundigkeit der Cistercienser bisweilen, so ward sie leider auf der anderen Seite vielfach über Gebühr ausgebeutet und gemissbraucht, dass es wohl verständlich wird und nur ganz gerechtfertigt erscheint, wenn einzelne Abteien sich der Genüfung dieser Pflicht der Regel wenigstens zeitweilig zu entziehen trachteten. Dass selbst die klösterliche Ordnung durch die zahlreichen Fremden gestört ward, bezeugen die Statuten. Sogar die nothwendige stille Ruhe der inneren Clausur ward durch dieselben bedroht. Um von ihr die Laienfremden fern zu halten, musste 1217. 4. bestimmen, dass zwei Mönche, einer den anderen ablösend, an der Thüre zum Kreuzgange sitzen sollten, um Laien vom Eintritt in denselben abzuhalten. Mit Hinblick auf die oft eintreffende Fremdenmenge gestattet 1203. 6. den Aebten in England, wider die Regel und den liber usuum, mit dem Convente zu Mittag und zu Abend zu speisen. Wenn ihnen für den Fall, dass sie mit den Gästen essen würden, zur Pflicht gemacht wird, darauf zu halten, dass die Mahlzeit nicht zu lange hingezogen werde, so zeigt dies beredet, dass Ausschreitungen stattfanden, welche selbst die Aebte nicht zu hindern vermochten. Weil durch das „Zusammenströmen vieler Händler und Abgesandten, von Fürsten

und Baronen“ zur Zeit der Generalcapitel „das Mutterkloster Citeaux“ arg beschwert ward und selbst „die heilsamen Geschäfte des Ordens gehindert wurden“ (et impediuntur salubria nostri ordinis negotia), so bestimmte 1277. 6.; „dass zu den Kosten, welche dieser Abtei so erwachsen würden, die Aebte beisteuern sollten, derentwegen jene kamen.“ Prälaten kehrten so häufig in den Klöstern und auf deren Höfen ein, dass 1206. 18. den Beschluss bietet, um Schutz dagegen sich an den Papst zu wenden. Ja es kam sogar vor, dass Glieder des Ordens die erwiesene Gastfreundschaft missbrauchten und mit Undank und Hohn lohten. 1217. 15. muss gegen zwei spanische Aebte und ihre Conversen, welche sich so vergangen, strenge Strafen verhängen.

Bezugs der Cistercienserabtei Doberan, der ersten Angriffs-feste wider das Heidenthum in Mecklenburg, bezeugen die Urkunden deutlich seine grosse Gastlichkeit und wie grosse und schwere Opfer sie dem Kloster auferlegte. Unter dem 29. Juni 1269 (Meckl. Urkundenbuch II. 992.) verheisst der Bischof Hermann von Schwerin einen 40tägigen Ablass allen, welche Doberan Hilfreichung leisten würden, „weil es für Gäste und Wanderer die drückendsten Ausgaben zu machen habe“ (quia gravissimis egent sumptibus et expensis propter hospites et transeuntes). Noch 1400 den 15. November (Meckl. Jahrbuch IX. 300) belobt sein Nachfolger Herzog Rudolf von Mecklenburg den Convent auch wegen seiner Gastlichkeit. Ein deutliches Zeugnis aus Laienmund, wie allbekannt Doberans Herbergsfreudigkeit auf allen seinen Besitzungen war, wird dadurch abgelegt, wenn vorsorglich der Rath zu Wismar beim Verkaufe eines Hofes in dieser wichtigen Hansastadt 1313 (U. B. VI. 3591.) Abt und Convent zu dem Versprechen verpflichtet, „dort Herren und Rittern und verdächtigen Personen nicht Gastlichkeit (hospitalitatis beneficia) zu gewähren.“ Ja wie ausgedehnter Weise im Kloster und auf seinen Höfen diese geübt ward, beweisen die Unterschriften von Urkunden, welche vielfach der Abtei ganz ferne liegende Dinge betrafen, und doch auf seinen Besitzungen berathen und ausgestellt wurden mit den zahlreichen Namen von Fürsten, Edlen, Magistratspersonen (vgl. Studien XIII. 507. auch U. B. XV. 8844.). Ja in der Urkunde vom 7. Juli 1369 (U. B. XVI. 9938.) heisst es bezugs der im Kampfe bei Damgarten gegen den Herzog Wartislav VI. von Herzog Albrecht von Mecklenburg gemachten Gefangenen: „Vnd al de anderen vaghenen — scolen hertagen Alberte louen ene rechte venghisse in de stad to Rostock intokomende vp den hof to Lütteken Doberan.“<sup>1)</sup> Alljährlich nahmen Mecklenburgs

<sup>1)</sup> Und all die anderen Gefangenen sollen dem Herzog Albrecht geloben, dass sie in der Stadt Rostock auf den Hof Kleinen Doberan zur Haft sich einstellen.

Fürsten „für der Abtei Beschützung und Beschirmung die Gerechtigkeit“ in Anspruch „zweimal jährlich, nämlich sechs Wochen in den Fasten und zwei im Herbste Ablager (afflager)“ dort mit grossem Gefolge zu halten (J. B. XXXVIII. 6. 11.). Wie dieser Abtei Gastlichkeit von „Bischöfen, Prälaten und Clerikern, wie kirchlichen Personen, ebenso von weltlichen Herzögen, Fürsten, Grafen, Baronen, Edlen, Rittern, Stadtmagistraten u. a.“ ausgebeutet und gemissbraucht ward, dafür habe ich schon Studien (XII. 438.) die Bulle Papst Johann XXII. vom 14. Juni 1318 (U. B. VI. 3996.) und die ihre Angaben bestätigende Urkunde des Herzogs Albrecht vom 22. Mai 1361 (U. B. XV. 8893.) angezogen. Sucht die erstgenannte nicht nur Doberan, sondern auch dessen älteste Tochter Dargun in Mecklenburg vor Ausbeutung zu schützen, so wird die Folgerung wohl nicht vorschnell sein, zu sagen, dass wie dieser beiden Abteien Gastlichkeit gemissbraucht wurde, so wird auch die vieler anderer Cistercienserklöster ausgebeutet sein. Für sie wird auch gegoten haben, was hier von den beiden Mecklenburgischen beklagt ist. Daher wird hier eine Wiederholung nicht ungeeignet sein. „Pferde, Hunde, Dienstleute schicken sie in die Klöster, ihre Höfe und Mühlen und ländlichen Besitzungen sie dort zu nähren und auszufüttern. In den Klöstern, auf ihrem Grund und Boden werden öffentliche Landtage und Verhandlungen abgehalten; mit einer grossen Menge von Reitern und Fussvolk ziehen sie heran und brandschatzen deren Güter. Die Lebensmittel, welche für Abt und Convent auf lange Zeit gereicht haben würden, vergeuden, verschlingen und verzehren sie.“

Die Richtigkeit dieser Worte; welcher Aufwand an Lebensmitteln bei Anwesenheit von vornehmen Gästen zumal in den Klöstern gemacht werden musste, das bezeugen schlagend zwei Register des Cistercienser Nonnenklosters Neukloster. Nach der computacio de pabulo consumpto vom 12. November 1319 bis zum 20. Juni 1320 (U. B. VI. 4139.) weilten dort u. a. ein Graf von Holstein mit 52 Pferden und der Bischof von Havelberg (Heinrich III. v. 1319—1324) mit 15 Pferden 14 Nächte. Verfuttert wurden die Woche an ihre Rosse 14 Drömpf oder 156 Scheffel Hafer (cf. U. B. II. 980. Anm. 3.) Der Tross eines Fürsten von Mecklenburg muss noch grösser gewesen sein. Als er in der fünften Woche nach Martini dort „übernachtete“ wurden 14 Drömpf oder 168 Scheffel verbraucht; und in der zwanzigsten Woche für ihn 134 Scheffel.<sup>1)</sup> Nach dem Speckregister (de lardo consumpto) vom 23. November 1320 bis 30. August 1321 (U. B.

<sup>1)</sup> U. B. IX. 6465. v. J. 1344 zeigt, dass 6 Schillinge als wöchentliche Futtermitteln für einem Juden für ein bei ihm verpfändetes Pferd gezahlt wurden.

81. 4229.) wurden während der kurzen Anwesenheit einer mecklenburgischen Herzogin dort nicht weniger als 10 Seiten (X latera) Speck in der Küche verbraucht.

Wie durch weitgehendste Erfüllung der frommen Pflicht der Herbergsfreudigkeit und Gastlichkeit, welche bei dem verufenen Zustande der damaligen Wirtshäuser (vgl. Viollet-le-Duc, hotellerie VI. 120.) für alle anständigen Leute jedweden Standes von grosser und heilsamster Bedeutung war, so erwiesen sich auch die Cistercienser als die wahren Freunde und Helfer der Armen und Nothleidenden durch ihre Gabenfreudigkeit und ihr reiches Almosenspenden. In den schon oben bezugs der Gastlichkeit angezogenen Statuten Alberichs wird bestimmt, dass „ein Viertel aller Einkünfte für einkehrende Gäste, für Wittwen und Waisen wie für Arme, die sonst keinen Unterhalt haben, aufgewendet werden solle,“ denn die neuen Streiter Christi, arm mit Ihm dem Armen, hätten die Armen zu unterstützen, in welchen sie den Herrn selber nach der Regel des hl. Benedict (cap. 53.) aufnahmen.“ (Manrique l. c. 1. 23. z. Jahre 1101.).

Nicht unbetont darf bleiben, dass gleiche Anschauungen über Gabenfreudigkeit auch die Weltgeistlichen auszeichneten. Von dem hl. Rimbart von Bremen hat uns Adam von Bremen (1. 42.) das schöne Wort aufbewahrt: „Wir dürfen nicht zögern allen Armen zu Hülfe zu eilen, weil wir nicht wissen, wer Christus ist, und wann Er zu uns kommt.“ Cäsarius von Heisterbach (VI. 5. 337.) rühmt den Decan Erfried zu Köln: „Als sehr verständiger Mann wusste er, dass die Armen die Freunde Gottes und die Kämmerer des Himmels sind.“ Wie treu die Kirche und ihre Geistlichen, in deren Hände die m. a. Gläubigen vertrauensvoll die Spendung ihrer reichen Stiftungen für die Armen legten, dieses schönen Berufes auch noch beim Ausgange dieser Periode walteten, hat jüngst auf Grund eines überaus reichen Quellenstudiums so klar wie überzeugend W. Schmitz, „Der Einfluss der Religion auf das Leben beim ausgehenden Mittelalter,“ Freiburg 1894 (S. 102—116) dargelegt. Was er hier „besonders für Dänemark“ mittheilt, ist für andere Lande gleichfalls nachzuweisen und schon dargethan.

Wie tief die Cistercienser von der heiligen Pflicht mitzutheilen und den Armen wohlzuthun erfüllt waren, beweist auf das schlagendste der Dialog. Unter Hinweis auf die Aussprüche der hh. Väter Ambrosius und Hieronymus, wie des hl. Bernhard, dass Gold besser für Arme, als selbst für die heiligen Geräte verwendet werde, bezeichnet der Cistercienser darin alles, was die Cluniacenser nicht nothgedrungen, sondern überflüssiger Weise zum Schmuck ihrer Gebäude, kirchlicher Gewänder, Cultusgeräte nutzten, als einen „Raub an den Armen“ (rapina pauperum)

(Thes. Anecd. V. 1585. 1610.) Ein treffliches Beispiel, wie in dieser Beziehung die frommen Brüder des Ordens dachten, bewahrt uns die Geschichte des Klosters Villars in Brabant (Thes. Anecd. III. 1324.). Der Bruder Gospert aus demselben hat in Ordensangelegenheiten eine Reise zu machen. Auf dieser setzt sein Begleiter, der Mönch Peter, dem Ermatteten Speise und Trank reichlich vor. Der Hungrige spricht dem tüchtig zu. Am anderen Tage macht er nach langem, finstern Schweigen seinem gewissengequälten Herzen beichtend Luft. „Uns ist es nicht gestattet,“ klagt er, „das Erbe Christi überflüssiger Weise zu vergeuden. Nur das Allernothwendigste dürfen wir für uns verwenden, das Uebrige müssen wir den Armen zurückgeben. Ja, zurückgeben sage ich, denn des Gekreuzigten Erben sind im eigentlichen Sinne die Armen. Die Geistlichen sind nicht des Besitzthums Herren, sondern seine Vertheiler.“ So habe auch der hl. Ambrosius gedacht und gehandelt, welcher nur das Nothwendigste und auch nicht einmal das, ohne Sorge für den kommenden Tag, behielt, sondern so viel er konnte, den Bedürftigen gab.

Cäsarius von Heisterbach kann zu seiner Zeit 1221 (lib. X. c. 48. p. 630.) dem Orden der Cistercienser das rühmliche Zeugnis geben: „Es ist wohl kein Kloster unseres Ordens, das nicht verschuldet wäre, wegen Gäste und Arme.“ (IV. 57. 214.). Dass dies aber von demselben nicht als ein Unglück angesehen ward, bezeugt seine Bemerkung (IV. 68. 224): „Je mehr Gäste ein Kloster herbergt, je reichere Liebeswerke es den Armen erweist, desto reicher wird Gott es segnen.“ Denn sagt er (IV. 69. 226): „Nur dort kann der Bruder ›Ihm wird gegeben‹ (Dabitur) nicht wohnen, wo auch sein Zwillingsbruder ›Gebet‹ (Date) nicht weilt.“ Schön ist seine Ausführung (IV. 70. 226.), wenn er zu dem Worte des Herrn (Matth. XIII. 12.) bemerkt: „Wer die Gnade der Gastlichkeit und der Liebe hat, dass er fröhlichen Herzens und heiterer Miene Gäste aufnimmt und gerne Arme einlässt, dem wird durch die Fürsorge des Herrn hier gar viel gegeben und bisweilen hundertfach, und er wird die Fülle haben und zukünftig das ewige Leben. Wer aber die Gnade der Gastlichkeit und Almosenfreudigkeit nicht hat, so dass er nur widerwillig Arme und Gäste sieht und aufnimmt und mit argem Herzen eben nur das, was er gar nicht weigern kann, spendet, dem wird durch Gottes gerechtes Gericht, das was er an ihrdischem Besitze hat, in sich zerfallen oder von anderen geraubt und entzogen werden und nicht durch die Gaben der Gläubigen gemehrt.“ In welchem Sinne aber solche Gabenfreudigkeit geübt werden sollte, das zeigt seine Antwort auf die Frage des Apollonius, „was von denen zu halten sei, die nur um eiteln Ruhmes willen Almosen spendeten.“ (IV. 68. 225.). „Solche sündigen mit ihren

Gaben und erlangen nichts anderes, als wonach sie fragen, Lob bei den Menschen.“

Wenn der würdige Novizenmeister von Heisterbach uns solche Gedanken und Geschichten aufbewahrt hat, welche er zuvor seinen Zöglingen erzählt hatte und welche er, nur widerstrebend in Erkenntnis seiner geringen wissenschaftlichen Kenntnisse auf Andringen seiner Vorgesetzten, zur Unterweisung für die Ordensglieder späterer Zeiten niederschrieb (Prologus), so ist das ein beredtes, unwidersprechliches Zeugnis, in welchem Geiste der Liebe zu dem göttlichen Heilande und um seinetwillen zu den Nothleidenden und Armen die Cistercienser ihre Novizen, Mönche und Conversen aufgezogen und gebildet wissen wollten. Allein um des Herrn willen sollten sie freudig freigebige Wohlthäter ihrer hilfsbedürftigen Mitbrüder sein nicht mit Worten und der Zunge, sondern in der That und Wahrheit.

Weise und wohlverständlich waren die Anordnungen für die Armenversorgung, welche die bezüglichen Vorschriften aufstellten.

Der Pfortner (portarius) war der Beamte, dem die Almosenvertheilung oblag unter Beistand des Unterpfortners (subportarius) (lib. usuum 110. 285.). Das Klosterthor war die Stätte, wo die Liebesgaben den Nothleidenden von ihnen dargereicht wurden. Es sollte durch diesen thätigen Liebesdienst die Feier frommer Andacht in Gebet und Gottesdienst innerhalb der stillen Mauern des Klosters von den andrängenden Schaaren der bedürftigen Armen nicht gestört werden. Nach der Sammlung früherer Statuten 1134 durch den vierten Abt von Citeaux in Cap. XII. gehörte auch das Pfortnerhäuschen (cella portarii) zu den unerlässlichen Bauten für jede neue Klosteranlage, bevor sie bezogen werden durfte (Manrique l. c. I. 274.). Dort weilte der Pfortner von den Laudes bis zum Completorium persönlich oder durch seinen Gehilfen (auch solatium genannt) vertreten. Brod musste er beständig in seiner Cella zur Vertheilung an vorübergehende Wanderer haben (lib. us. 120. 284.). Aus der Klosterküche holte er täglich die Ueberbleibsel der beiden Mahlzeiten des Conventes im Refectorium in den ihm dafür überwiesenen Gefässen, wie die pulmenta defunctorum (cap. 117. p. 279. u. c. 120. p. 284.), und reichte sie am Thore den Armen dar. Diese Bestimmungen hat auch noch das Rituale Cisterciense lib. VII. c. 11. (p. 430. 4.) u. lib. V. c. 9. 344. 2. „de ostiario,“ wie es diesen Beamten nach der Regel des hl. Benedict hier benannt, während der Text sofort mit der Bezeichnung Portarius beginnt. Bezugs der pulmenta defunctorum heisst es in dieser wichtigen Quelle lib. III. c. 27. (de Tricenario solemn. pag. 239. 4.): „Drei Präbenden werden an jedem Tage des Tricenarium, nachdem der Vorsitzende (Superior) bedient ist, im Refectorium für die Verstorbenen dargebracht.

Diese Präbenden werden an einen dafür bestimmten Platz oder an der rechten Seite der Haupttafel hingestellt und von dem Portarius des Klosters nach der Mahlzeit weggenommen und an die Armen vertheilt.“ (Vergl. auch 1185. 14.) So sollte die Liebe noch bis über das Grab hinaus thätig sein zum Wohle der nothleidenden Brüder! Wie wichtig die Cistercienser die heilige Pflicht der Armenpflege achteten, erhellt besonders deutlich aus der Anweisung des *liber usuum* (pag. 285.), dass selbst die so hoch und heilig gehaltene Feier des Gottesdienstes in der Kirche keine Unterbrechung in der Austheilung der Gaben bewirken solle, sondern nur eine Beschleunigung derselben, damit nach ihrer Beendigung auch der Pfortner noch an jener sich betheiligen könne.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

## Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter (O. S. B.) in Regensburg.

Mitgetheilt von G. A. Renz, Secretär des Historischen Vereins der Oberpfalz, Pfleger der königl. württembergischen Commission für Landesgeschichte, Mitglied der Görresgesellschaft u. a. gel. Ges.

(Fortsetzung zu Heft I. 1895 S. 64—84.)

### Regesten.

**Ca. 1075.** Im Süden der Stadt Regensburg bei Weih St. Peter wird das erste Schottenkloster gegründet, Aebtissin Willa von Obermünster überlässt den neu angekommenen Schotten die Kirche und Grundstücke daselbst (*quem locum vulgus ad consecratum Petri appellat, eo quod dictus Petrus apostolus, ut Scoti dicunt, eam ecclesiam miraculose in propria persona consecraverit*) zum Eigenthum, und mehrere Regensburger Bürger, besonders ein gewisser Bezelin (Bethselinus, Wezelinus), halfen werththätig bei.

1.

Ried, Hist. Nachr. v. Weih St. Peter S. 6. Verh. d. H. V. Regensbg. XXXIX., 219. Anonymus St. Emmerami v. 1518. Mscr. i. d. Kreisbibl. Rgsbg. Rat. ep. et cler. Nro. 572. IV<sup>o</sup>. S. 55. Walderdorff, St. Marian und St. Mercherdach i. Verh. d. H. V. Regsbg. XXXIV. 220.

**1079. Mai 16.** In honore individuae Trinitatis **M**arianus Scottus scripsit hunc librum (Epistolae Scti Pauli) suis fratribus peregrinis. Anima ejus requiescat in pace, propter Deum devote dicite, amen. — XVI. Kal. Junii hodie feria VI. anno dni 1079. — Eintrag in einem von Marianus Scotus Ratisbonensis geschriebenen Codex „Briefe des hl. Paulus“ in Wien. 2.

Lambecii, Comment. de bibl. Caes. Vindobonae II., 749. — Ried, l. c. S. 6.

Břewnover Aebte genossen Fürstenrang, waren Ráthe der Krone, Vertrauenspersonen der Päpste. Die Stiftung des hl. Adalbert erfüllte ihren Zweck vollauf, das Talent, welches mit Břewnovs Gründung angelegt worden, erwies sich nicht als vergraben „da die Břewnover Ordenssöhne nicht allein durch Gebet und frommes Beispiel, sondern auch durch klösterliche Kunst und Wissenschaft und vor allem durch gewissenhafte Förderung des kirchlichen Lebens in Böhmen überhaupt und insbesondere in ihrem eigenen Landgebiete den besten Dank ihrerseits an unser Vaterland abzutragen suchten.“<sup>1)</sup>

## Die Liebeshätigkeit der Cistercienser im Beherbergen der Gäste und Spenden von Almosen.

Von Ludwig Dolberg, Ribnitz in Mecklenburg.

(Schluss zu H. II. 1895 S. 243—250.)

Auch die Statuten offenbaren wiederholt die innigste Fürsorge für die Armen. Strafen, welche den Klöstern auferlegt wurden, gestaltete das Generalcapitel vielfach so, dass dadurch der Armenpflege Nutzen und Vortheil erwuchs. So bestimmt 1183. 14., dass in den Abteien, welche eine Verordnung des Vorjahres bezüglich der Schánkstätten (1182. 6.) übertreten hatten, der Abt nach seiner Heimkehr vom Generalcapitel 10 Schillinge „am Thore unter die Armen vertheilen lassen solle.“ 1195. 4. ward festgesetzt, dass dort, wo Wein oder Bier getrunken und zwei Gerichte genossen wurden, jeden Freitag bis Ostern hin, der Wein den Armen gespendet werden solle. Dass auch Kleidungsstücke, zumal Schuhzeug, den Bedürftigen durch den Pfortner zugetheilt werden sollte, zeigt 1185. 14. Wohl eben mit Hinblick darauf, dass besonders mit Fussbekleidung die Armen von den Brüdern versorgt wurden, wird das Generalcapitel 1157. 19. den Verkauf gegerbten Leders verboten und §. 38. gestattet haben, alte Ochsen (crociones) aufzukaufen; darauf deutet der Zusatz, „dass wir nicht weiter als einen Tagemarsch uns von den Abteien und Höfen zu entfernen brauchen, um Leder zu erwerben.“

Zumal in Nothzeiten bewiesen auch die Cistercienser eine wahrhaft bewundernswerte Gabenfreudigkeit. Herr Pfarrer L. Wassermann hat in seinem vorzüglichen Aufsätze „Die Hungerjahre und die Klöster in alter Zeit“ (Katholik, 1892. I. 36 ff.) so beredet und gründlich die grossartigen Verdienste der „viel verleumdeten Mönche“ während derselben dargethan, dass Nach-

<sup>1)</sup> Worte des † Bischofs Frind, in: Kirchengesch. Böhmens I. 109.

stehendes nur ein geringer Nachtrag mit besonderer Beziehung auf die Cistercienser sein kann, deren er ausdrücklich nur zweimal (S. 41 u. 51) gedenkt. Wie gross und furchtbar „die Schrecken einer Hungersnoth in alter Zeit“, ist hier gleich zu Anfang anschaulich geschildert. Von einer solchen Zeit nach dem Tode Kaiser Heinrich VI. 1197 erzählt uns Cäsarius, dass in Schwaben der Malter Roggen (siligo) eine Mark Kölnisch kostete und in einigen Provinzen 18 Schillinge. (X. 47. 630.) Zur Zeit dieser Hungersnoth, in der „unzählig viele Menschen starben“, (das.) berichtet er uns (IV. 65. 222. vgl. auch Wassermann S. 41), liess der Abt des damals noch armen Klosters Heisterbach, Gerhard, an einem Tage 1500 Almosen an die Armen vor dem Thore der Abtei vertheilen. An Tagen, wo Fleischgenuss gestattet, wurde ein Ochse mit Kräutern in drei Kesseln gekocht und nebst Brod unter die Bedürftigen vertheilt. So ward der Noth bis zur Ernte hin gesteuert. Erstaunt riefen die Armen oft, wenn sie gespeist waren: „Herr Gott! woher kommt nur all das Korn!“. Das reichere Hemmenrode oder Clastrum bot zu derselben Zeit noch reichere Spenden, der Noth der Hungernden zu steuern. Der Propst Gerhard von St. Simeon in Trier hatte dahin 200 Pfund Silber vermacht. Die Hälfte davon sollte für die Armen verwendet werden. Der Pfortner erstand dafür 100 Malter Roggen und half damit den Nothleidenden bis zur Ernte durch. Ein Kloster in Westphalen schlachtete, um dem Armen beistehen zu können, seine Herden ab und verpfändete seine Kelche und Bücher. Im Jahre 1125 war in Frankreich und Flandern durch Missernte des Vorjahres schon um Ostern kein Korn mehr vorhanden. Die hungernden Schaaren strömten zum Thore von Clairvaux. Dank der weisen Sparsamkeit und der Musterwirtschaft auf des Ordens Höfen, vermochte der hl. Bernhard die Darbenden zu speisen. Als ein Wunder ward dies aller Orten gepriesen. (Manrique I. 126.) Ebenso geschah es im folgenden Jahre, wo das Elend noch anhielt, dass viele Hungers starben (l. c. 170). Der edle Peter, Abt von Stamedium bis zu seiner Erwählung zum Erzbischofe von Moutiers en Tarantaise 1138, wendete jeder Zeit den Armen ganz besondere Sorge zu, aber zumal drei Monate vor der Ernte, wo das Getreide besonders hoch im Preise zu stehen pflegte, liess er täglich die herbeiströmenden Massen mit Brod und einem Gerichte speisen (das. 354.). Das Kloster Riddagshausen speiste bei der Theuerung im Jahre 1316 von den Fasten bis Ostern täglich über 400 Menschen (Wassermann a. a. O. 42.).

Dass eine Beschränkung in der Gabenfreudigkeit den Cisterciensern als ein strafwürdiges Vergehen galt, zeigt die Erzählung in der Geschichte des Klosters Villars (Thes. Anecd. III. 1288.).

In dieser Abtei, „in welcher Gästen und Armen täglich reich gespendet ward“, beschlossen die Brüder zur Zeit einer Theuerung, „nachdem sie ihre Vorräthe überschlagen hatten, auf teuflische Versuchung“ (ex diabolica tentatione) die weitgehenden Gabenaustheilungen bis zur Ernte hin einzustellen. In der folgenden Nacht trat das Wasser eines Teiches im Kloster über seine Ufer und fügte den Gebäuden grossen Schaden zu. Die also ob ihrer „Sünde“ gestraften Mönche gaben schnell ihren Vorsatz auf und spendeten reichlich wie zuvor den Armen. Cäsarius, welcher auch uns dies Ereignis berichtet (IV. 60. 216.), leitet es mit den bezeichnenden Worten ein: „Gott straft es nicht nur, wenn man vom Geize verführt anderen Schaden thut, sondern auch wenn man geizig seine Habe den Armen vorenthält und ihnen nicht davon austheilt.“ So dachten, so handelten die als geizig oft verschrieenen Mönche! —

In einzelnen Klöstern waren besondere Güter und Liegenschaften „dem Thore“, der porta, zur Genügung der Armenpflege zugewiesen. So u. a. zu Villars. In dessen öfter schon angezogener Geschichte (l. c. 1300.) heisst es: „Ausserdem sei kund und zu wissen, dass unsere porta diese Güter besitzt — — —, unter der Bedingung, dass sie davon wöchentlich 2000 Schwarzbrode (panes nigros) je hundert aus vier Scheffel Niveller Mass vom Backmeister beziehe.“ Hinzugefügt wird: „Manche sagen, dass unsere Vorfahren allzu freigebig im Spenden an die Armen gewesen sind, dass sie das Mass überschritten. In Erwägung dessen bestimmten die Visitatoren, dass die genannte Zahl Brode keine Vergrösserung erhalten solle.“

Wie die Brüder, denen das Backen oblag denken sollten, das bezeugt uns der biedere Cäsarius wieder (IV. 65. 222.), wenn er uns die Antwort des Backmeisters seines Klosters des Conrad Roth (Rufus) mittheilt, welche dieser in der Hungersnoth von 1197 seinem Abte Gevardus gab. Dieser, fürchtend dass durch die Gaben an die Armen die Vorräthe vor der Zeit zu Ende gehen möchten, hatte jenem Vorwürfe gemacht, weil er die Brode zu gross backe. Die Erwiderung lautete: „Glaubt mir, Herr, im Teige sind sie ganz klein, aber im Ofen wachsen sie; klein werden sie eingeschoben, gross herausgeholt.“

Wie für das Liebeswerk des Herbergens, so wurden die Mönche auch bei dem der Armenpflege von frommen Laien unterstützt. Gar Mancher dachte über die Cistercienser wie der Erzbischof Philipp von Köln: „Sie schaden Keinem und nützen Vielen, sie reissen nicht fremdes Gut an sich, sondern theilen von dem Ihren allen mit“ (Caesar. Heist. IV. 64. 222.). Der liber fundationum von Zwetel sagt (pag. 476.): „Zu wissen sei, dass die Stifter dieses Klosters durch Renten Servitien eingesetzt haben

zur Erquickung der Mönche, Conversen und der am Klosterthore zu speisenden Armen“ (ad recreationem — — pauperum in porta alendorum). So bestimmte dort u. a. Ludwig von Lichtenau 1294 (pag. 308.): „Vnd vmb div zwai pfvnt (geltes) schol man (an sant Andreastage) erzevgen und taeilen den armen fver div porten zehen metzen chornes vnd ain rint flaiزش oder ainen pachen vnd fvnf emmer wines.“ Auch das Mecklenburgische Urkundenbuch zeigt uns verschiedene solche Stiftungen für die Cistercienserklöster des Landes. „Zum Nutzen der Armen und zum Besten des Thores“ (in usus pauperum sive ad porte utilitatem), will Fürst Borwy III. v. Rostock in seiner Urkunde vom 22. März 1248 (UB. I. 603.) den Rest der Renten aus Dänschenburg verwendet wissen, welche zunächst zu einem Mahle für den Convent zu Doberan am Weihfesttage der Pfortencapelle bestimmt waren. Am 2. Februar 1324 (UB. VII. 4514.) schenkt der Ritter Heinrich von Bülow derselben Abtei eine jährliche Hebung von 10 Drömpf (1 Drömpf hielt 12 Scheffel) Roggen aus seinem Gute Kägisdorf mit der Verpflichtung jeden Freitag am Thore 60 Brode, ganz so wie die Conventsglieder sie genossen, unter die Armen zu vertheilen, nicht kleiner, nicht verändert, nicht geschnitten, sondern ein ganzes Brod, aus Liebe und zur Ehre Gottes.“

Auch zur Bekleidung der Bedürftigen wurden Stiftungen gemacht. Solche wurden gemeinhin am Tage des hl. Martin ausgetheilt, offenbar im Hinblick auf die bekannte Legende aus dem Leben dieses Heiligen, die man in Mecklenburg noch an m. a. Altären vielfach dargestellt findet. So schenkt am 22. Juli 1310 (UB. V. 3411.) der Ritter Otto von der Lühe 11 Mark (= 198 Reichsmark) Renten dem Kloster Doberan, „damit der Schuhmeister (magister sutorum) für 10 Mark 50 Paar Riemenschuhe immer in der Vigilie des hl. Martin des Bischofes am Thore den Armen auszutheilen vorbereitet sei, die elfte Mark aber für seine Arbeit behalte.“ „Für Kleider und Schuh den Armen an jenem Feste an dem Thore zu verabreichen,“ bestimmt Magister Albrecht von Bardewik vier Mark in seiner Schenkung zu Gunsten Doberans am 29. November 1329 (UB. VIII. 5097.). Ebenso ordnet der Knappe Sivert von Oertzen in seinem Testamente vom 21. December 1431 (Meckl. Jahrbuch IX. 302.), dass aus den Zinsen eines Capitals von 200 Mark lübischer Pfennige,<sup>1)</sup> welches er dem Kloster Doberan überwiesen hatte, jährlich für vier Mark solle de kamermeyster gheuen I grawe laken, dat

<sup>1)</sup> Der Zinsfuß betrug zu jener Zeit 8 ja 10 Procent. Dabei aber hatte der Anleiher den Vortheil, dass er das Capital kündigen konnte, nicht aber der Darleiher. Wie diese Zinsforderung beim Tode auf die Erben überging, so konnte der Gläubiger die Rente, redditus, Pachte bei Lebzeiten auch an andere Personen käuflich überlassen.

schol de portere to Doberan — armen, nottroftighen kranken luden delen vnde gheuen, während für eine Mark sollte de schomester gheuen yn de porten alle iar VI par nygher schoe, de de portere schol gheuen armen luden edder pelegrymen.“

Weil das Klosterthor, wie viele der angezogenen Stellen zeigen, die Stätte der Armenpflege war, so hielten sich hier auch die Nothleidenden auf und lagerten vor demselben. Bezeichnend dafür ist, wenn der Ritter von Ertenenburg in seiner Urkunde zu Gunsten Darguns 1310 UB. (V. 3355.) bestimmt, dass am Tage des von ihm gestifteten Servitium eine Mark „den am Thore liegenden Armen“ (pauperibus ad portam jacentibus) ausgetheilt werden solle, „um ihre Fürbitte für sein und der Seinen Seelenheil zu gewinnen.“ Derselben Abtei setzt der Ritter Arnold von Osten in seiner letztwilligen Verfügung von 1334 (UB. VIII. 5474.) eine Rente von 10 Mark aus. Ausser einem Servitium sollen dafür auch zwei neue Leinen-Röcke und zwei Paar neuer Schuhe beim Klosterthore am St. Martinstage gereicht werden.

Aber solche Beihilfe der Frommen hätte die Cistercienser nicht fähig gemacht in so grossartiger Weise Almosen und Gaben zu spenden. Dieselben entstammten vor allem dem sauren Fleisse ihrer Hände. Treffend würdigt der grosse französische Archeologe und Architect Viollet-le-Duc, dessen unabhängiger Freiheitssinn ihn kein Wort des Lobes für seinen kaiserlichen Gönner in seinem grossen Werke finden lässt,<sup>1)</sup> ihre Liebesarbeit: Cîteaux plus encore que Cluny, viendra au secours des pauvres, non-seulement par des aumônes, mais en employant leurs bras; et ses dons sortis de monastères simples et austères d'aspect, répartis par des moines se livrant chaque jour aux travaux les plus rudes paraîtront plus précieux en ce qu'ils ne sembleront pas l'abandon du superflu, mais le partage du nécessaire. (Dict. de l'arch. 1. 265)

## Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter (O. S. B.) in Regensburg.

Mitgetheilt von G. A. Renz, Secretär des Historischen Vereins der Oberpfalz, Pfleger der königl. württembergischen Commission für Landesgeschichte, Mitglied der Görresgesellschaft u. a. gel. Ges.

(Fortsetzung zu Heft II. 1895. S. 250—259.)

**1216. October 13. Regensburg.** Bischof Konrad II. von Regensburg fungiert als Schiedsrichter in einer Streitfrage zwischen der Aebtissin und dem Convent von Ober-

<sup>1)</sup> Die Bemerkung (V. 269 engin) über Louis Napoleons Buch über die Artillerie wird man nicht dagegen anführen können.